

Merkblatt zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Jugendschöffinnen und –schöffen nehmen in der Strafgerichtsbarkeit am Verfahren neben den Berufsrichterinnen- und Richtern ohne juristische Vorbildung teil. Das Jugendschöffenamt erfordert lediglich eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugend-erziehung. In der Regel ergibt sich diese aus länger andauernder beruflicher wie ehrenamtlicher Betätigung im Bereich von Jugendverbänden und Jugendhilfe- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Engagement im schulischen Bereich sowie im Rahmen privater Erziehungs- und Betreuungstätigkeit.

Die zeitliche Beanspruchung erstreckt sich auf nicht mehr als zwölf ordentliche Sitzungstage im Jahr. Gewählt wird für eine Dauer von fünf Jahren. Arbeitgeber sind normalerweise verpflichtet, die Jugendschöffinnen und –schöffen für die Sitzungstätigkeit freizustellen. Das Jugendschöffenamt ist ein Ehrenamt, es wird daher kein Entgelt gezahlt. Es wird aber eine Entschädigung für die Zeitversäumnis, die notwendigen Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand gewährt. Die Ausübung des Jugendschöffenamtes kann nur von Deutschen versehen werden.

Zum Amt eines Jugendschöffen **können nicht** berufen werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Jugendschöffen **sollen nicht** berufen werden:

- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Hochtaunuskreis wohnen;
- Personen, die zurzeit des Vorschlags nicht im Bezirk des Amtsgerichtes wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat;
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgende Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenamt nicht geeignet sind.

Bestimmte Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen ablehnen:

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen; Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten, wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage, eine besondere Härte bedeutet.

Das Auswahlverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben und wird wie folgt ablaufen:

Der Jugendhilfeausschuss wird nach Meldeschluss aus den eingehenden Bewerbungen eine Vorschlagsliste aufstellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste wird danach eine Woche im Landratsamt zur Einsicht ausgelegt. Gegen sie kann nach der öffentlichen Auslegung binnen einer Woche Einspruch erhoben werden, wenn in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nicht hätten aufgenommen werden dürfen. Die Vorschlagsliste wird danach zum zuständigen Amtsgericht übersandt. Dort werden durch einen unabhängigen Wahlausschuss die Jugendschöffen gewählt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre gesamten Daten zur Vorbereitung der Beschlussfassung den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellt und die beschlossenen Vorschlagslisten öffentlich ausgelegt werden.